



Urlaub und Corona

Liebe Eltern,

wir wünschen Ihnen einen schönen Urlaub bzw. wünschen, Sie hatten einen schönen Urlaub.

Durch die Lockerungen der Eindämmungsmaßnahmen gegen das Corona-Virus sind Urlaube im Ausland wieder möglich. Unkritisch ist das derzeit - Stand: 8. Juli 2020 - in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Schwedens), den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und im Vereinigten Königreich.

Andere Länder sind jedoch als Risikogebiete eingestuft, in denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, sich mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) zu infizieren. Die aktuelle Liste der Länder oder Landesteile, die als Risikogebiete gelten, ist auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts (RKI) abrufbar:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Zu den Risikogebieten, die das RKI veröffentlicht hat, zählen u.v.a. aktuell:

- Ägypten,
- Bahamas,
- Barbados,
- Costa Rica,
- Dominikanische Republik,
- Kuba,
- Marokko,
- Namibia,
- Schweden (als einziger EU-Mitgliedstaat),
- Serbien,
- Südafrika,
- Türkei,
- Vereinigte Arabische Emirate,
- Vereinigte Staaten von Amerika in den US-Bundesstaaten bzw. bestimmte US-Territorien

Nach den „Regelungen für nach Deutschland Einreisende im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Gesundheit sind Personen, die aus o.g. Ländern nach Deutschland einreisen oder sich innerhalb von 14 Tagen vor der

Rückreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten haben verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise für einen Zeitraum von 14 Tagen in häusliche Quarantäne (sog. Absonderung) zu begeben.

Dies gilt auch für Hessen.

Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Hessen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

Diese Personen sind verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren; dies gilt auch beim Auftreten von Symptomen.

Die Quarantäne gilt nicht für Personen, die nach der Rückreise bei einem Arzt einen negativen Corona-Test gemacht haben und dies durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können.

Entsprechende Auskünfte erhalten Sie beim Gesundheitsamt des Landkreises Gießen unter:

Telefon 0641 9390-3560
E-Mail hygiene@lkgi.de
(Mo.-Do. 8-16 Uhr, Fr. 8-14 Uhr, Sa. 11-15 Uhr)

Wir bitten Sie, zu prüfen, ob die o. g. Voraussetzungen aufgrund Ihres Urlaubsortes für Sie zutreffen. Ist dies der Fall, dürfen Sie und Ihre Kinder unsere Einrichtung in den genannten 14 Tagen nach Einreise aus einem Risikogebiet nicht aufsuchen.

Der Magistrat

Udo Schöffmann
Bürgermeister

